



Fachabteilung 17B

An

**DI Paul Saler**  
im Hause

GZ: FA17B-95-34/2007-45      Bezug:

Ggst.: UVP Pelletieranlage „Austropellets“  
VA Erzberg GmbH  
Prüfbuch Begleitschreiben - Ergänzung

→ **Technischer  
Amtssachverständigendienst**

**Stabstelle Großanlagenverfahren  
und ASV-Qualitätsmanagement**

Bearbeiter Mag. Michael Patrick Reimelt  
Tel.: (0316) 877 – 4482  
Fax: (0316) 877 – 2930  
E-Mail: fa17b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 18. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr DI Saler, lieber Paul,

im ersten Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich des Luftschadstoffes Benzo(a)pyren eine Projektsergänzung eingelangt ist, und diese ursprünglich im Rahmen der Verhandlung aufgearbeitet hätte werden sollen.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des ASV für Waldökologie und Forstwesen dem damaligen Informationsstand entsprachen – es lag nur das Prüfbuch vor, das Fachgutachten war noch nicht fertig gestellt.

Da die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde, ergab sich die Möglichkeit, die Änderungen bzw. Ergänzungen bzgl. Benzo(a)pyren in die Fachgutachten (insb. Immissionstechnik) einzuarbeiten. Veränderungen auf die Kernaussagen des bearbeiteten Prüfbuchs ergeben sich jedoch nicht – für das Schutzgut Luft bestehen weiterhin aus fachlicher Sicht merklich nachteilige, jedoch nicht unvertretbare bzw. unbeherrschbare (schutzgutgefährdende) Auswirkungen. Durch die vorgelegten Ergänzungen

kann jedoch sicher gestellt werden, dass durch die vom Vorhaben ausgehenden B(a)P-Emissionen lediglich Immissionen verursacht werden, die aus fachlicher Sicht ein irrelevantes Ausmaß nicht überschreiten werden. Der Sachverständigen für Umweltmedizin stehen die aktualisierten Daten und Fachgutachten zur Verfügung – eine Veränderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich Gesundheit und Wohlbefinden resultierte im aktualisierten Fachgutachten Umweltmedizin jedoch nicht, es bestehen demnach auch weiterhin vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die vorweg genommenen Aussagen des ASV für Waldökologie und Forstwesen behalten auch nach Fertigstellung des entsprechenden Fachgutachtens ihre Gültigkeit. Es verbleiben somit auch hier aus fachlicher Sicht merkliche nachteilige, jedoch nicht schutzgutgefährdende Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen inkl. deren Lebensräume (Bereich Wald). Zur Sicherstellung der Grenzwerteinhalten ist auf die Auflagenvorschläge des ASV hinzuweisen.

**Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen des bereits am 30. November 2009 vorab übermittelten Prüfbuchs ergeben, keine Ergebnisse zu ändern sind und sich eine Aktualisierung des Dokuments somit erübrigt.**

Mit besten Grüßen!

Der Fachabteilungsleiter



(i.V. Mag. Michael Patrick Reimelt)



Fachabteilung 17B

An

**DI Paul Saler**  
im Hause

GZ: FA17B-95-34/2007-45      Bezug:

Ggst.: UVP Pelletieranlage „Austropellets“  
VA Erzberg GmbH  
Prüfbuch Begleitschreiben

→ **Technischer  
Amtssachverständigendienst**

**Stabstelle Großanlagenverfahren  
und ASV-Qualitätsmanagement**

Bearbeiter Mag. Michael Patrick Reimelt  
Tel.: (0316) 877 – 4482  
Fax: (0316) 877 – 2930  
E-Mail: fa17b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30. November 2009

Sehr geehrter Herr DI Saler, lieber Paul,

hiermit darf ich Dir das Prüfbuch zu gegenständlichem UVP-Verfahren übermitteln und Dir kurz die relevanten Ergebnisse zusammenfassen.

Durch das Prüfbuch soll vorrangig die integrative Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, das heißt eine interdisziplinäre Betrachtung und eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen, inklusive Wechselwirkungen zwischen den Wirkpfaden, den Schutzgütern, sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen, sichergestellt werden. Darüber hinaus soll eine homogene Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nach gemeinsamen Kriterien auf die zu beurteilenden Schutzgüter erreicht werden.

Soweit möglich, wurden Auffälligkeiten, die sich aus dem Prüfbuch ableiten ließen, bereits im kurzen Wege mit den betroffenen Fachgutachtern abgeklärt, um diese so bereits in den Fachgutachten einarbeiten zu können.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die hier getätigten Aussagen und die Beantwortungen im Prüfbuch zum **Themenbereich Waldökologie und Forstwirtschaft** dem derzeitigen Informationsstand entsprechen – aktuell liegt lediglich das bearbeitete Prüfbuch vor, das endgültige Fachgutachten zu diesem Themenbereich jedoch noch nicht. Sollten sich im Rahmen der Fertigstellung des Fachgutachtens noch Änderungen ergeben, so wird auf diese vom ASV für Waldökologie und Forstwesen explizit darauf hingewiesen werden. Ansonsten sind die hier vorliegenden Angaben und Information als gültig zu betrachten.

- **Gesamtschau der Umweltauswirkungen**

Auf Basis des bearbeiteten Prüfbuchs erreichen die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter gem. § 1 UVP-G (Umwelt) aus fachlicher Sicht, unter Berücksichtigung denkbarer Aus- und Wechselwirkungen und damit unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden beziehungsweise integrativen Gesamtschau der Umweltauswirkungen des Vorhabens, **kein unvertretbares Niveau**. Es lassen sich daher aus dem Prüfbuch keine unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung der zu schützenden Güter bzw. deren Funktionen identifizieren, die auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren wären. Hierzu ist auch auf die Übersichtsdarstellung (Matrix der einzelnen Ergebnisse) im Anhang dieses Schreibens hinzuweisen. Bezüglich der Definition der einzelnen Bewertungskalküle ist auf das Prüfbuchdokument zu verweisen, an dieser Stelle wird nur die ebenfalls dem Prüfbuch entnommenen Übersichtsmatrix angeführt.

Eingriffserheblichkeit		pos.	keine	gering	merk.	unvertr.
Ausgleichswirkung						
keine		A	B	C	D	E
mäßig		A	B	C	D	D
hoch		A	B	C	C	C
ausgleichend		A	B	B	B	B
verbessernd		A	A	A	A	A

  

<b>positive Auswirkung (A)</b>
<b>keine Auswirkung (B)</b>
<b>vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung (C)</b>
<b>merkliche nachteilige Auswirkung (D)</b>
<b>unvertretbare nachteilige Auswirkung (E)</b>

Die Bewertungen der Auswirkungen liegen, wie aus der beiliegenden Ergebnismatrix ersichtlich wird, überwiegend im Bereich „keine Beeinträchtigungen“ bzw. „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ und bleiben damit von untergeordneter Bedeutung. Hiervon lediglich ausgenommen sind das Schutzgut **Luft**, sowie zum Teil auch das Schutzgut Pflanzen inkl. deren Lebensräume bei dem die Auswirkungen ein **merkliches, das heißt deutlich wahrnehmbares, jedoch aus fachlicher Sicht noch vertretbares und damit nicht schutzgutgefährdendes Ausmaß** erreichen.

Erwähnenswert erscheint auch, dass in Bezug auf öffentliche Konzepte und Pläne mit positiven Auswirkungen zu rechnen sein wird.

Nach Ansicht des ASV für Immissionstechnik, der auch die Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** zu bewerten hatte, ist „die Luftgütesituation im Projektgebiet durchwegs als recht günstig einzustufen. Selbst bei PM<sub>10</sub>, einem Schadstoff, der in vielen Teilen der Steiermark für Grenzwertüberschreitungen sorgt, ist nicht mit Verletzungen von Immissionsgrenzwerten zu rechnen. Eine Ausnahme bildet Benzo(a)pyren. Dieser Schadstoff, der durch unvollständige Verbrennung im Wesentlichen beim Einsatz fester Brennstoffe im Bereich des Hausbrandes entsteht, können Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nicht ausgeschlossen werden. Die Ursache ist in der Art der Beheizung der Wohnhäuser im Winter und den dabei vorhandenen geringen Emissionshöhen verbunden mit den ungünstigen Ausbreitungsbedingungen im Winter in einem inneralpinen Tal zu suchen. Durch den plan- und beschreibungsgemäßen Betrieb der Sinteranlage ist für viele im IG-L und in der „Forstverordnung“ begrenzten Schadstoffe mit einer merklichen nachteiligen Auswirkung zu rechnen. Die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist allerdings nicht zu befürchten, wobei auf zwei Ausnahmen ausdrücklich hinzuweisen ist. Für die bereits oben dargestellte Situation bei Benzo(a)pyren sind Maßnahmen erforderlich, sodass sich die derzeitige, als ungünstig einzustufende Situation nicht merklich nachteilig verschlechtert. Bei Fluorwasserstoff zeigen die Berechnungsergebnisse, dass es hier bei geringen Vorbelastungen in Prallhangbereichen zu einem Erreichen der Kurzzeitgrenzwerte nach dem Forstgesetz kommen kann. Die Langzeitgrenzwerte können allerdings problemlos eingehalten werden. Daher wurde vorgeschlagen, für diesen Schadstoff ein entsprechendes Monitoringprogramm vorzusehen.“<sup>1</sup>

Bezüglich der Situation bei Benzo(a)pyren ist darauf hinzuweisen, dass sich (unter anderem) bei der Analyse des Prüfbuchs ein besonderer Abstimmungsbedarf zwischen den ASV für Immissionstechnik, Emissionstechnik und Umweltmedizin ergeben hat, an deren Ende auch eine Konkretisierung der Emissionsdaten durch die Konsenswerberin stand. Demnach sei mit erheblich geringeren Emissionskonzentrationen als in den Einreichunterlagen angegeben zu rechnen. Da diese Konkretisierung erst relativ spät eingegangen ist, erfolgte in Abstimmung mit der Behörde keine neuerliche Anpassung der Fachgutachten, die Änderungen werden im Rahmen der Verhandlung aufzuarbeiten sein. Vgl. hierzu auch den entsprechenden e-mail-Verkehr im Akt unter der GZ FA17B-95-34/2007-45.

---

<sup>1</sup> vgl. Fachgutachten Immissionstechnik – Zusammenfassung und Bewertung

Der ASV für Waldökologie und Forstwesen erkennt ebenfalls eine **merkliche, das heißt deutlich wahrnehmbare, jedoch noch vertretbare und damit nicht schutzgutgefährdende** nachteilige Beeinträchtigung für das von ihm zu beurteilende **Schutzgut Pflanzen inkl. deren Lebensräume**. Die Begründung hierfür kann auch schon zum Teil aus jener des ASV für Immissionstechnik abgelesen werden, es handelt sich um merkliche Anstiege der luftseitigen Immissionsbelastung, bzw. deren Auswirkungen auf den Wald im Untersuchungsraum. Der ASV für Waldökologie und Forstwesen merkt außerdem an, dass bereits ohne Realisierung des Vorhabens aus fachlicher Sicht zu berücksichtigende Grenzwerte überschritten werden, wobei hiervon jedoch Schutzwälder nicht betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist auf das Fachgutachten des ASV und darin auch insbesondere auf die Auflagenvorschläge, und hierbei wiederum vor allem auf die Beweissicherungsmaßnahmen zu verweisen.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Beeinträchtigungen auf Pflanzen, bzw. deren Lebensräume außerhalb von Waldflächen im Untersuchungsraum aus Sicht des ASV für Naturschutz geringer eingeschätzt werden und in Summe nur ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Ausmaß nicht überschreiten. Aus gewässerökologischer Sicht sind Beeinträchtigungen der fachlich relevanten Pflanzen auszuschließen. Eine Mittelung dieser Ergebnisse für das Schutzgut Pflanzen inkl. deren Lebensräume wird jedoch vermieden, um die Gefahr der Verwässerung der Ergebnisse zu verhindern.

Auswirkungen auf **öffentliche Konzepte und Pläne** werden durch den ASV für Raumplanung als positiv beurteilt. Argumentiert wird dies damit, dass nachteilige Auswirkungen allenfalls ein vernachlässigbares bis geringes Ausmaß nicht überschreiten und jedenfalls keine relevanten Widersprüche zu Zielen und Maßnahmen öffentlicher Konzepte und Pläne sowohl auf regionaler, als auch auf örtlicher Ebene darstellen, positive Auswirkungen (wie insbesondere die Fortführung der Abbautätigkeit und die damit verbundene Absicherung von Arbeitsplätzen und der damit verbundene Erhalt des Erscheinungsbildes des Erzberg) überwiegen demnach.

Sonstigen öffentlichen Konzepten und Plänen, soweit sie für die einzelnen übrigen Schutzgüter relevant und vorhanden sind, wird aus fachlicher Sicht ebenfalls entsprochen, wie aus den Antworten der jeweiligen Sachverständigen im Prüfbuch ableitbar ist.

Bezüglich der Beurteilung auf das **Schutzgut Klima** ist darauf hinzuweisen, dass diese durch den ASV für Immissionstechnik und somit auf einer das Mesoklima nicht überschreitenden Ebene erfolgte. Bezüglich makroklimatischer (bzw. globalklimatischer) Auswirkungen, die durch die Emission von Treibhausgasen hervorgerufen werden, ist einerseits auf das Fachgutachten Emissionstechnik, in welchem

die Anforderungen des EZG berücksichtigt werden, und andererseits auf die Fragenabschnitte im Prüfbuch bzgl. der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen (Minimierungsgebot) und der materienrechtlichen Bestimmungen (EZG) zu verweisen. Daraus ergibt sich die Minimierung der Emission von Treibhausgasen durch die Einhaltung des Standes der Technik als auch die Einhaltung der Vorgaben des EZG, dem grundsätzlich eine (global)politische Klimastrategie (vgl. auch den nationalen Allokationsplan (NAP)) zu Grunde liegt. In diesem Zusammenhang ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die materienrechtlichen Anforderungen gem. §4 EZG nach Ansicht des zuständigen ASV erst erfüllt werden können, wenn die Anlage errichtet und in Betrieb genommen wurde.

Zur **Begründung der einzelnen schutzgutorientierten Bewertungen** ist auf die jeweiligen Fachgutachten der bestellten Sachverständigen zu verweisen. Wie bereits eingangs dargelegt, sind in den einzelnen schutzgutorientierten integrativen, also umfassenden, fachlichen Bewertungen (vgl. hierzu auch die Fragen im Prüfbuch) bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Maßnahmenwirksamkeiten berücksichtigt. Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt.

Eine darüber hinausgehende „ganzheitliche“ Aussage über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden.<sup>2</sup> Selbst eine bloße Mittelung der Ergebnisse würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen.<sup>3</sup>

Es ist jedoch auch an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass aus fachlicher Sicht für keines der zu berücksichtigenden Schutzgüter unvertretbare oder unbeherrschbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

---

<sup>2</sup> vgl. hierzu auch Bergthaler-Weber-Wimmer – „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch den Leitfaden UVE des Umweltbundesamtes.

- **Sonstige Auffälligkeiten aus dem Prüfbuch**

Durch den **ASV für Boden und Landwirtschaft** wurde, mit dem Hinweis auf eine starke inhaltliche Einschränkung seines Fachgebiets und die darüber hinausgehenden Fragen des Prüfbuchs, kein Prüfbuch bearbeitet. (Vgl. email vom 29.10.09 unter der GZ FA17B-95-34/2007-159 „Die Beantwortung der Fragen im Prüfbuch geht weit über meinen Fachbereich (siehe Gutachten „Abgrenzung des Fachbereiches“<sup>4</sup>) hinaus und kann deshalb nicht von mir behandelt werden.“).

Es konnte jedoch durch das Prüfbuch auch ohne explizite Beantwortung der Fragen durch den ASV für Boden und Landwirtschaft nachgewiesen werden, dass keine unvermeidbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen für das **Schutzgut Boden** und Untergrund durch gegenständliches Vorhaben bestehen werden. Einerseits konnte der überwiegende Teil der Fragen zum Schutzgut Boden auch durch den ASV für Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie beantwortet werden, andererseits konnten viele Wirkpfade schon durch die dem Wirkpfad zugeordneten „technischen“ ASV (z.B. Abwassertechnik, Abfalltechnik, Immissionstechnik, etc.) ausgeschlossen werden. Aus dem Restbereich des ASV für Boden und Landwirtschaft sowie aus der umfassenden Beurteilung durch den ASV für Geologie und Geotechnik ergeben sich keine bis maximal geringfügige nachteilige und aus den fachlichen Sichten jedenfalls vertretbare Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Bezüglich des **Schutzgutes (landwirtschaftliche Nutz-)Pflanzen** ist festzuhalten, dass Auswirkungen aus Sicht des ASV für Boden und Landwirtschaft (die Einreichunterlagen zum Fachgebiet werden als sich mit der Meinung des ASV deckend beschrieben) kein Ausmaß erreichen, welches ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau überschreitet. Diese geringen möglichen nachteiligen Auswirkungen sind insbesondere für diesen speziellen Schutzgutbereich auf Auswirkungen durch vom Vorhaben verursachter gas- und partikelförmige Immissionen zurückzuführen, welche ja auch im Fachgutachten des ASV beurteilt werden. Darüber hinausgehende Wirkpfade werden auch hier von den diesen Wirkpfaden zugeordneten „technischen“ ASV (z.B. Abwassertechnik, Abfalltechnik, Immissionstechnik, etc.) ausgeschlossen, bzw. wird das Vorhaben auf Bergbaugelände errichtet, sodass Flächenverluste und damit einhergehende Verluste (landwirtschaftlicher Nutz-)Pflanzen durch Vegetationsbeseitigung auszuschließen sind.

Der ASV für **Schallschutztechnik** gab im Prüfbuch an, dass die seiner Beurteilung zu Grunde liegenden Werte auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden abstellen. Sollten von den ökologischen SV Schallimmissionsangaben als notwendig erachtet werden, die außerhalb des Betrachtungsraumes für Menschen liegen, dann können diese Werte nachgeliefert werden. Nach Ansicht der angesprochenen ASV, denen auch das schallschutztechnische Fachgutachten zur Berücksichtigung übermittelt wurde, ist aber eine Beurteilung der Auswirkungen durch von gegenständlichem Vorhaben

---

<sup>4</sup> vgl. Fachgutachten Boden und Landwirtschaft – Abgrenzung des Fachbereiches

verursachten Schallimmissionen auf das **Schutzgut Tiere (inkl. deren Lebensräume)** mit den vorliegenden Unterlagen beurteilbar, bzw. ist eine relevante Beeinträchtigung auszuschließen.

Ähnlich verhält sich die Situation bzgl. möglicher Auswirkungen von zusätzlichen, durch gegenständliches Vorhaben verursachten **Lichtquellen** auf das Schutzgut **Tiere (inkl. deren Lebensräume)**. Die betroffenen ökologischen ASV, denen auch das **Fachgutachten Elektrotechnik** zur Berücksichtigung zur Verfügung stand, geben jedoch an, dass keine relevanten Beeinträchtigungen für das zu beurteilende Schutzgut durch diesen Wirkpfad zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch erwähnenswert, dass das Fachgutachten **Elektrotechnik** mit Hinweis auf die zusätzlichen **Lichtquellen** unter anderem auch dem ASV für Landschaftsgestaltung zur Berücksichtigung zur Verfügung gestellt wurde, jedoch auch von diesem keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** durch diesen Wirkpfad festgestellt wurden. Laut Angaben in der UVE soll die Anlage in der Nacht nicht beleuchtet werden. Wenn trotzdem Lichtquellen errichtet werden sollten, ist aufgrund der Lage im engen Tal keine große Fernwirkung in besiedeltes Gebiet zu erwarten. Von den Anhöhen werden Lichtquellen im Anlagenbereich nicht von Lichtern der Stadt zu unterscheiden sein, wenn sie sich in ihrer Intensität nicht wesentlich von ortsüblichen Beleuchtungen unterscheiden.

Analog zu Beschreiben ist die Situation in Bezug auf den Wirkpfad **Verkehr**. Auch das Fachgutachten Verkehrstechnik stand den betroffenen ökologischen ASV zur Berücksichtigung zur Verfügung und auch hierbei konnten relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere (inkl. deren Lebensräume)** erkannt werden.

Denkbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Grund)Wasser und Boden durch von den ASV für Emissions- und Immissionstechnik vorgeschlagenen **Reifenwaschanlagen bzw. Fahrzeugreinigungen** wurde im Rahmen der Abstimmung mit einem zusätzlichen Auflagenvorschlag des ASV **für Abwasser- und Wasserbautechnik** (Auflagenvorschlag Nr. 41 im entsprechenden Fachgutachten) begegnet.

Die im Fachgutachten **Landschaft** dargestellten Auswirkungen auf **Sach- und Kulturgüter** durch die Immission von vom Vorhaben verursachten **gas- und partikelförmigen Emissionen** ist insofern zu relativieren, als dass es laut Angaben im Prüfbuch des ASV lediglich im Störfall der Anlage bei kalkhaltigen Baustoffen, Putzen oder Naturstein, durch zu hohe länger andauernde SO<sub>2</sub> Konzentrationen in der Luft zur Umwandlung von Kalk in Gips und damit zur Zerstörung von Bauteilen kommen könnte.

Emissionen von Wasserdampf, oder die zu bestimmten Jahreszeiten in der Luft vorhandene Feuchtigkeit könnte unter bestimmten Umständen, im Zusammenwirken mit in den Emissionen enthaltenen Restschwefelmengen und dem Reststaubgehalt, bedenkliche Schadstoffkonzentrationen für Baudenkmäler bewirken, die langfristig zu Schäden an Kalkputzoberflächen führen könnten.

Dieser Wirkpfad wird vom **ASV für Immissionstechnik** verneint, in dem er festhält, dass durch gegenständliches Vorhaben im Untersuchungsraum im Vergleich zur Nullvariante keine Veränderungen bzw. Zunahmen von Emissionen gas- und partikelförmiger Stoffe, bzw. daraus resultierende Beeinträchtigungen der Luft im Untersuchungsraum, die geeignet sein können, zu Beeinträchtigungen der Sach- und Kulturgüter im Untersuchungsraum führen zu können, bestehen werden.

Mögliche Gefahrenquellen (Störfälle), die die Schutzgüter im Untersuchungsraum gefährden bzw. beeinträchtigen können, werden laut Ansicht der betroffenen Sachverständigen beim gegenständlichen Vorhaben nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gesichert, sodass mögliche Immissionen in die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten bzw. vermieden werden können.

Bezüglich der von der Behörde vorgegebenen **materienrechtlichen Anforderung gemäß §4 EZG**, nach dem durch den Inhaber der Anlage nachgewiesen werden soll, dass er für die betreffende Anlage in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen gemäß §7 EZG zu überwachen und darüber gemäß §8 EZG Bericht zu erstatten, wurde durch den **emissionstechnischen ASV** darauf hingewiesen, dass diese Anforderung (derzeit) nicht erfüllt ist, da dies erst möglich sei, wenn die Anlage fertig errichtet und in Betrieb ist.

Mit besten Grüßen!

Der Fachabteilungsleiter



(i.V. Mag. Michael Patrick Reimelt)

UVP VA Erzberg Pelletieranlage	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere inkl. LR	Pflanzen inkl. LR	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	Gesundheit // Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen	Öffentl. Konzepte / Pläne
	B C	C	B	C	D	B C	B C D	C	B C	C	B C	A
Abfalltechnik												
Abwassertechnik											B	
Boden und Landwirtschaft	C						C					
Brandschutztechnik											C	
Elektrotechnik / Ex-Schutz											B	
Emissionstechnik / EZG												
Forsttechnik							D					
Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie	B	C									B	
Gewässerökologie			B			B	B					
Hochbautechnik											C	
Immissionstechnik				C	D				C	C		
Landschaftsgestaltung								C	C			
Maschinenbautechnik											C	
Naturschutz						C	C					
Raumplanung									B			A
Schallschutztechnik												
Umweltmedizin										C	B	
Verfahrenstechnik											B	
Verkehrstechnik											C	
Wildökologie						C						

